

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Briefpost
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Paketpost
An der Waldschule 12
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Sehr geehrter Herr Reimer,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen
1 BvR 2154/26 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist
ohne Unterschrift gültig -

Datum: 23.09.2026

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach
Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de
unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2154/26 -



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Christian R e i m e r ,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

- gegen
1. den Haupttermin am 15. Juli 2026 im Verfahren 164 F 10595/25,
 2. den Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg
vom 15. Juli 2026 - 164 F 10595/25 -,
 3. sinngemäß gegen die Verweigerung staatlichen Rechtsschutzes durch
eine Vielzahl von Einzelhandlungen bzw. zahlreiche Unterlassungen

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Radtke,
Wolff,
Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 1. September 2026 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3
GOBVerfG).

Von einer Begründung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Eifert

Beglaubigt



(Uhr)
Amtsinspektorin





Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 5000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite www.bverfg.de abrufen.